

1. Änderungssatzung der Friedhofsgebührensatzung vom 21.10.2021

für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwei in Lindenstr. 20, 26936 Stadland .

Gemäß Art. 16 der Kirchenordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg vom 20. Februar 1950 und § 6 Abs. 1 Friedhofsgesetz (FhG) vom 10. Juni 2017, jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeindegemeinderat der Ev.-luth. Kirchengemeinde Schwei (Friedhofsträger) am 17.08.2023 die folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Gebühren in § 4 der Friedhofsgebührensatzung ändern sich wie folgt:

1. Vergabe von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1	Reihengrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.1.1	Reihengräber	750,00 €
1.1.2	Reihengräber im Rasenfeld	1.200,00 €
1.2	Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.2.1	Reihengräber	550,00 €
1.2.2	Reihengrab im Rasenfeld	960,00 €
1.2.3	Reihengräber in Gemeinschaftsgrabanlagen (inkl. Friedhofsunterhaltungsgebühr)	1.270,00 €
1.2.4	Reihengräber in Baumgrabstätten	1.050,00 €
1.3	Wahlgrabstätten für Sargbestattungen (Nutzungsdauer 30 Jahre)	
1.3.1	Wahlgrabstätten	pro Grab 900,00 €
1.3.2	Wahlgrabstätten für Erdbestattungen von Kindern bis zum vollendeten fünften Lebensjahr in besonderen Feldern/Abteilungen	pro Grab 350,00 €
1.4	Wahlgrabstätten für Urnenbeisetzungen (Nutzungsdauer 25 Jahre)	
1.4.1	Wahlgrabstätten	pro Grab 780,00 €

2. Verlängerung der Nutzungsrechte von Wahlgräbern

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für alle Gräber einer Wahlgrabstätte taggenau mindestens bis zum Ende der letzten Ruhezeit in der Grabstätte vorgenommen (§ 32 Abs. 1 und 4 FhG).

- Die Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes beträgt 1/30 (ein Dreißigstel) der unter Nr. 1.c) bzw. 1.d) ausgewiesenen Gebühr.
- Die Gebühr für jeden zusätzlich angefangenen Tag beträgt 1/365 (ein Dreihundertfünftel und sechzigstel) der Gebühr für jedes volle Jahr des Verlängerungszeitraumes.

3. Bestattungsgebühren

- 3.1 Herstellung eines Grabes für Verstorbene vom vollendeten fünften Lebensjahr an (Sargbestattung) 750,00 €
- 3.2 Herstellung eines Grabes für Verstorbene bis zum vollendeten fünften Lebensjahr (Sargbestattung) oder Herstellung eines Grabes für Tot-, Fehl- und Ungeborene - §§ 2 Abs. 3, 8 BestattG - (Sargbestattung) 220,00 €
- 3.3 Herstellung eines Urnengrabes 400,00 €
- 3.4 Herstellung eines Grabkellers 680,00 €
- 3.5 Entsorgung von Kränzen u. Gestecken 40,00 €

4. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Deckung der Kosten für die Bewirtschaftung (Strom, Wasser, Energie, Abfallentsorgung), Pflege der Wege, bestehender Anlagen und freien Grabstätten (Personalkosten, Arbeitsmaterial, Ausstattung, Geräte- und Gebäudeunterhaltung)

für 5 Jahre im Voraus pro Jahr und Grab 15,00 €

5. Benutzung von Friedhofseinrichtungen

- 5.1 Aufbewahrung eines Sarges in der Leichenhalle 120,00 €

6. Vollständiger oder teilweiser Verzicht auf das Nutzungsrecht an einer Grabstätte

- 6.2 Abräumen der Gräber und Eingrünen pro Einzelgrab 220,00 €
jede weitere St. 140,00 €

- 6.3 Grünpflegeaufwand bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes pro Jahr und Grab 15,00 €

- 6.4 Friedhofsunterhaltungsgebühr nach Ziffer 4 bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes, zahlbar in einer Summe

7. Leistungen außerhalb der o. g. Tarife

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, bemisst sich die Gebühr nach dem tatsächlich erbrachten Aufwand.

8. Umsatzsteuerpflicht

Die o. g. Tarife sind grundsätzlich ohne Mehrwertsteuer berechnet. Soweit für einzelne Leistungen eine Mehrwertsteuer zu erheben ist, ist diese durch die gebührenpflichtige Person zusätzlich zu entrichten.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am ^{15.} 01.10.2023 in Kraft.

Schwei, den 17.08.2023



[Handwritten signature]

(Vorsitzende/r des Gemeindegemeinderates)

[Handwritten signature]

(Mitglied des Gemeindegemeinderates)